



Bau- und Umweltschutzdirektion  
Basel-Landschaft  
Direktionsvorsteher Herr Isaac Reber  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Liestal, 11. September 2020

**Vernehmlassung: Änderung Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)**

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den ausführlichen Bericht und die Gelegenheit zur Gesetzesvorlage Stellung nehmen zu können.

Die ausführliche Erläuterungen legen die Ausgangslage, die Ziele und die damit verbundenen Konflikte sehr anschaulich dar. Wir unterstützen die Ausführungen und die im Bericht dargelegten Zielsetzungen.

Wie im Bericht sehr gut erläutert, ist der gute Schutz des Grundwassers und der Quellen für die langfristige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung von essentieller Bedeutung. Dies umso mehr, als mit zunehmenden Hitzesommern die Grundwasserstände und -vorräte sinken.

Zum langfristigen Schutz der qualitativ guten und ergiebigen Grundwasserfassungen und Quellen braucht es zwingend nach hydrogeologischen Kriterien genügend gross dimensionierte und gut geschützte Grundwasserschutzzonen. Für die Trinkwasserfassung einer Gemeinde reichen diese aber oftmals in bereits überbautes Gebiet und insbesondere auch in das Baugebiet der Nachbargemeinden. Das Verfahren zur Ausscheidung einer Schutzzone ist aufwändig. Es muss fachlich qualifiziert durchgeführt werden. Zudem kann es an den Hürden des Eingriffs in privates Grundeigentum und dem Beschluss einer Gemeindeversammlung scheitern.

Leider sind die Gemeinden in der Vergangenheit dem Auftrag zur Überprüfung der rechtsgültigen Ausscheidung nach hydrogeologischen Kriterien dimensionierter Schutzzonen nicht innert den gesetzten Fristen

nachgekommen. Hier stossen die bestehenden gesetzliche Grundlagen an die Grenzen der Gemeindeautonomie.

**Im Blick auf das hohe Interesse des Schutzes der Trinkwasserfassungen unterstützen wir die Stossrichtung der Gesetzesvorlage - auch wenn die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone einen nicht zu unterschätzenden Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellt.**

Da diese raumwirksame Aufgabe Konfliktpotential mit anderen raumwirksamen Anliegen birgt, sollte das Verfahren allerdings besser in die im Raumplanungs- und Baugesetz dargelegten Verfahren (Kantonale Richtplanung, kommunale Richtplanung und kommunale Nutzungsplanung) integriert werden.

Im §13 des RBG sind die Bestimmungen und das Verfahren zum Erlass der kantonalen Nutzungspläne dargelegt. Hier heisst es im Absatz 2:

"Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen sowie die Ausscheidung des Gewässerraums. "

**Zu präzisieren wäre in diesem Zusammenhang, ob es sich bei einer Grundwasserschutzzone auch um eine kantonale Schutzzone handelt, die keinen Richtplaneintrag erfordert.**

**Angesichts der raumwirksamen Bedeutung und der potentiellen Nutzungskonflikte, die über die Gemeindegrenzen hinwegreichen und regional abzustimmen sind, sind wir der Meinung, dass es die Abstimmung im Instrument des kantonalen Richtplans und den Landratsbeschluss als Voraussetzung für die Ausscheidung der kantonalen Nutzungszone dazu zwingend braucht.**

Insbesondere sind im Richtplanverfahren nicht nur die rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen darzustellen, sondern auch die Dimensionen der nach hydrogeologischen Kriterien potentiell durch die Gemeinden oder eben durch den Kanton auszuscheidenden Schutzzonen. Nur so kann der Abstimmungsbedarf mit anderen raumwirksamen Nutzungen aufgezeigt und bearbeitet werden.

Hinzu kommt, dass die Planung der Trinkwasserversorgung und die Ausscheidung der damit verbundenen Schutzzonen eigentlich primär eine regionale Aufgabe ist. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das noch

unbeantwortete Postulat der UEK (2019-161) und das laufende VAGS Projekt Wasserversorgung hin.

**Die Erkenntnisse aus dem VAGS Projekt Wasserversorgung müssen zwingend in die Gesetzgebung einfließen.**

Im Postulat 2019-161 heisst es: "Mittelfristig müssen die ergiebigen Grundwassergebiete im Kanton optimal geschützt und nach Möglichkeit von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt werden. Nach einer Evaluation und mit einer Regionalisierung können evtl. einige bestehende Fassungen aufgegeben werden. Möglicherweise braucht es aber auch den Bau neuer Fassungen aufgrund regionaler Konzepte. Die regionalen Standorte müssen primär aufgrund der Ergiebigkeit und der Möglichkeit der Ausscheidung geeigneter Schutzzonen festgelegt werden. Die Schutzzonen müssen aufgrund ihrer Raumrelevanz im Kantonalen Richtplan KRIP verzeichnet werden. "

**Bevor der Kanton als Ultima Ratio eine Schutzzone als kantonale Nutzungszone ausscheidet und damit in die Gemeindeautonomie eingreift, muss primär das kürzlich im RBG eingeführte Instrument der regionalen Planung genutzt und von den kantonalen Fachstellen in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden gefördert werden.**

Zur Förderung ist übrigens im § 13b RGB geregelt, dass der Kanton den Gemeinden und den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren kann, wenn diese von kantonalen Bedeutung sind oder Modellcharakter haben. Damit wird genau für solche Projekte ein Anreiz geschaffen, der genutzt werden sollte, bevor zum Instrument der Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone gegriffen wird.

In der Vorlage wird die Bedeutung der privaten Quellen dargelegt. Sehr viele, vor allem auch private Quellen sind zwar gefasst, werden aber heute kaum noch genutzt und zerfallen. Das Quellgebiet bildet, wie in der Vorlage dargelegt, einen wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna. **Aus diesem Grund sollten mittelfristig nicht mehr genutzte Quellen zurückgebaut werden und die natürlichen Lebensräume wieder hergestellt werden. Hierzu fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Diese sind im Rahmen der Gesetzesanpassung zu schaffen.**

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Adil Koller, Präsident SP Baselland